



Schienennetz-Benutzungsbedingungen - Besonderer Teil (SNB-BT) -

Gültig ab: 01. Juli 2010



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	1
1.1	Zweck und Geltungsbereich	1
1.2	SNB – Allgemeiner Teil	1
1.3	SNB – Besonderer Teil.....	1
1.4	Geschäftsverbindung.....	1
1.5	Voraussetzung zur Nutzung des Schienennetzes	1
1.6	Veröffentlichungen.....	1
1.7	Ansprechpartner:	1
2	Beschreibung des Schienennetzes	2
2.1	Schienennetz und Verkehrsleistung	2
2.2	Ausnahmeregelung	2
2.3	Technische und betriebliche Parameter des Schienennetzes	2
2.4	Übergang zu anderen Streckennetzen	3
2.5	Bekanntgabe von Änderungen	3
2.6	Streckenöffnungs- und Betriebsruhezeiten.....	3
2.7	Zusätzliche Betriebszeiten.....	3
3	Grundsatzkriterien für die Zuweisung von Schienenwegkapazität	3
3.1	Voraussetzung für die Zuweisung	3
3.2	Bereitstellung von Betriebsmittel	4
3.3	Anlagenbedienung durch den Zugangsberechtigten	4
3.4	Einsatz von funkferngesteuerten Triebfahrzeugen	4
3.5	Einsatz von Dampflokomotiven	4
4	Antrags- und Zuweisungsverfahren	4
4.1	Form der Anmeldung.....	4
4.2	Angebotsfrist für kurzfristige Zuweisung einzelner Zugtrassen	4
4.3	Grundsatzregelung für Fahrplananpassungen	4
4.4	Entgeltregelung für Fahrplananpassungen.....	5
4.5	Trassenstornierung.....	5
4.6	Durchführung von außergewöhnlichen Transporten.....	5
4.7	Dauerhafte Genehmigung für außergewöhnliche Transporte.....	5
4.8	Gefahrguttransporte	5
5	Informationen über die Verfügbare Schienenwegkapazität	6
5.1	Bereitstellungen im Internet.....	6
5.2	Trassenstudien, Bearbeitung und Frist.....	6
5.3	Allgemeine Kapazitätsmerkmale der Schienenwege.....	6
6	Freiwillige Zusatz- und Nebenleistungen	6
6.1	Zugang zum Kommunikationsnetz	6
6.2	Medienversorgung.....	7
7	Notfallmanagement	7
8	Entgeltgrundsätze	7

0 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahn Gesetz
AT	Allgemeiner Teil
bspw.	beispielsweise
BT	Besonderer Teil
BZA	Beförderung Zugart, Außergewöhnlich
bzw.	beziehungsweise
dergl.	dergleichen
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
ETV	Eisenbahn-Tarifvertrag
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
FFS	Funkfernsteuerung
GGVSE	Gefahrtgutverordnung Straße und Eisenbahn
ggf.	gegebenenfalls
gem.	gemäß
lfd.	laufend
LÜ	Lademaßüberschreitung
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
Pos.	Position
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
SNB	Schienennetz-Benutzungsbedingungen
Tfz	Triebfahrzeug
tgl.	Täglich
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
VT	Verkehrstag
WEBA	Westerwaldbahn des Kreises Altenkirchen GmbH
zzgl.	zuzüglich

1 Allgemeine Informationen

1.1 Zweck und Geltungsbereich

Mit den Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB) veröffentlicht die Westerwaldbahn des Kreises Altenkirchen GmbH (im folgenden „WEBA“ genannt) die Benutzungsbedingungen für zu erbringende Leistungen für Zugangsberechtigte gemäß Anlage 1 EIBV. Die SNB der WEBA sind unterteilt in einen Allgemeinen Teil (SNB-AT) und einen Besonderen Teil (SNB-BT).

1.2 SNB – Allgemeiner Teil

Die SNB-AT entsprechen einer Empfehlung des VDV (Verband deutscher Verkehrsunternehmen) und regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen der WEBA und Zugangsberechtigten.

1.3 SNB – Besonderer Teil

Die SNB-BT ergänzen die SNB-AT um unternehmensspezifische Geschäftsbedingungen.

1.4 Geschäftsverbindung

Die SNB stellen somit die vertragliche Grundlage für eine Geschäftsverbindung zwischen der WEBA und den Zugangsberechtigten dar, die sich aus der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

1.5 Voraussetzung zur Nutzung des Schienennetzes

Voraussetzung zur Nutzung des Schienennetzes ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der WEBA und dem Zugangsberechtigten.

1.6 Veröffentlichungen

Die von der WEBA zu veranlassenden, notwendigen Veröffentlichungen werden unter folgender Internetadresse bereitgestellt: <http://www.westerwaldbahn.de>
Die Internetadresse wird im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

1.7 Ansprechpartner:

Geschäftsführer und OBL
Herr Dipl.-Ing. Horst Klein
Rosenheimer Str.1
57520 Steinebach-Bindweide
Tel.: 02747 / 9221 – 12
Fax: 02747 / 9221 – 20
E-Mail: klein@westerwaldbahn.de

Fachbereichsleiter Trassenmanagement
Herr Peter Weynand
Rosenheimer Str.1
57520 Steinebach-Bindweide
Tel.: 02747 / 9221 - 14
Fax: 02747 / 9221 - 35
E-Mail: weynand@westerwaldbahn.de

2 Beschreibung des Schienennetzes

2.1 Schienennetz und Verkehrsleistung

Nachfolgend wird das Schienennetz der WEBA dargestellt und mit technischen Parametern beschrieben. Die betrieblichen und technischen Standards auf allen Schienenwegen der WEBA sind für den Personenverkehr und den Güterverkehr eingerichtet. Dabei handelt es sich bei allen Strecken um eingleisige, nicht elektrifizierte Nebenbahnen mit Regelspur.

Pos	Streckenabschnitt	Verkehrsleistung	Streckenklasse
1	Betzdorf - Daaden	Personenverkehr	C2
2	Scheuerfeld - Oberdreisbach	Güterverkehr	C2
3	Altenkirchen - Selters	Güterverkehr	D4
4	Bindweide - Rosenheim	Güterverkehr	C2

2.2 Ausnahmeregelung

Sollten Zugangsberechtigte andere Verkehrsleistungen durchführen wollen, so ist dies bei ausreichender Schienenwegkapazität möglich, kann aber in einzelnen Fällen mit Restriktionen verbunden sein, aufgrund besonderer örtlicher oder baulicher Gegebenheiten.

2.3 Technische und betriebliche Parameter des Schienennetzes

Für die Betriebsdurchführung gilt die Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE) sowie die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) der WEBA. Für die unter 2.1 genannten Positionen (Streckenabschnitte) gelten alle nachfolgenden Parameter

Parameter / Wert	Pos. 1	Pos. 2	Pos. 3
Höchstgeschwindigkeit [km/h] - für Züge / Rangierfahrten	60 / 15	30 / 15	50 / 15
Bremsweg [m]	400	400	400
Streckenklasse C2 / D4 - Radsatzlast [t] - Meterlast [t/m]	20 6,4	20 6,4	22,5 8,4
Zulässige Länge der Züge [m] - Güterzüge - Reisezüge	400 80	400 200	400 200
Gleisgeometrie - kleinster Bogenhalbmesser in (m) - kleinster Ausrundungshalbmesser in (m) - größte Neigung in (‰)	190 1000 18	190 1000 25	190 1000 10

Betriebslänge [km] - Normalspur	10	17	33
Zahl der Weichen und Kreuzungen - insgesamt / ferngestellt	2 / 0	40 / 2	7 / 0
Zahl der Betriebsstellen - Bahnhöfe / Hp, Hst, Anst, Awanst - Rangieranlagen/ Rangierbahnhöfe	1 / 5 0	4 / 3 1	2 / 3 2
Bahnübergänge - Insgesamt / technisch gesichert	9 / 5	36 / 3	49 / 9
Regellichtraumprofil nach § 9 EBO - Einschränkungen	keine		
Zahl der ständigen Langsamfahrstellen	3	13	2

- 2.4 Übergang zu anderen Streckennetzen
Eine Übergangsmöglichkeit zu Streckennetzen benachbarter Infrastrukturbetreiber (DB Netz AG) besteht in folgenden Betriebsstellen:
Betzdorf – Scheuerfeld – Altenkirchen - Siershahn
- 2.5 Bekanntgabe von Änderungen
Änderungen zu den Streckenparametern werden den Zugangsberechtigten durch die WEBA direkt bekannt gegeben.
- 2.6 Streckenöffnungs- und Betriebsruhezeiten
Die Streckenöffnung wird besonders vereinbart. Restriktionen bestehen an Sonn- und Feiertagen. Die Nutzung des unter Punkt 2.4 genannten Übergangs richtet sich nach den Betriebszeiten der DB Netz AG.
- 2.7 Zusätzliche Betriebszeiten
Zugangsberechtigte können nach frühzeitiger Bekanntgabe und Abstimmung mit der VKP Verkehrsleistungen auch über eine bestehende Streckenöffnung hinaus durchführen. Für diese Leistungen wird dann eine über den Trassenpreis hinaus gehende Zahlung hinsichtlich der erforderlichen Betriebsstellenbesetzung (bspw. Stellwerk od. Zugleitung) erforderlich.

3 Grundsatzkriterien für die Zuweisung von Schienenwegkapazität

- 3.1 Voraussetzung für die Zuweisung
Ergänzend zu Punkt 2.2 der SNB-AT, ist die Vorlage eines Nachweises einer Umwelthaftpflichtversicherung durch den Zugangsberechtigten erforderlich.

3.2 Bereitstellung von Betriebsmittel

Die zur Steuerung ortsbedienter Weichen, Signal-, Fernsprech- und Sicherungseinrichtungen notwendigen Betriebsmittel (bspw. Einheits- und Vierkantschlüssel) werden dem Zugangsberechtigten, gegen Erstattung der Kosten, in der erforderlichen Anzahl von der WEBA, vor Verkehrsaufnahme zur Verfügung gestellt.

3.3 Anlagenbedienung durch den Zugangsberechtigten

Für die selbständige Bedienung der unter Punkt 3.1 genannten Betriebsanlagen, gilt für das EVU, die Sammlung der betrieblichen Vorschriften (SbV) der RBB, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

3.4 Einsatz von funkferngesteuerten Triebfahrzeugen

Auf eine besondere Erlaubnis seitens der WEBA, zum Betrieb funkferngesteuerter Tfz, wird verzichtet. Für den Betrieb der Triebfahrzeuge gilt in vollem Umfang, Punkt 2.4 der SNB-AT. Angaben und Einschränkungen zum Betrieb der FFS-Tfz auf der Infrastruktur der WEBA sind in der SbV, in ihrer jeweils gültigen Fassung aufgeführt.

3.5 Einsatz von Dampflokomotiven

Beim Einsatz von Dampflokomotiven können Restriktionen erforderlich sein. Diese werden besonders hinsichtlich des Brandschutzes sowie der technischen Behandlung und Ausrüstung der Dampflokomotiven für den Einzelfall festgelegt.

4 Antrags- und Zuweisungsverfahren

4.1 Form der Anmeldung

Die Konstruktion von Trassen erfolgt auf Basis von Trassenanmeldungen. Um eine Trasse zu konstruieren bedarf es konkreter Angaben (Fahrzeugeinsatz, Verkehrszeitraum, Fahrtverlauf etc.) seitens des Zugangsberechtigten. Die Trassenanmeldungen haben, für Regelverkehrsleistungen und für Gelegenheitsverkehre gleichermaßen, in schriftlicher Form zu erfolgen.

4.2 Angebotsfrist für kurzfristige Zuweisung einzelner Zugtrassen

Ergänzend zu Punkt 3.3.3 der SNB-AT liegt bei einem Antrag auf kurzfristige Zuweisung einzelner Zugtrassen (Gelegenheitsverkehr), für Dampflokomotivfahrten, ein Fall für eine besonders aufwändige Bearbeitung vor.

4.3 Grundsatzregelung für Fahrplananpassungen

Fahrplananpassungen innerhalb einer Fahrplanperiode sind auf Wunsch des Zugangsberechtigten nur möglich, wenn Zugtrassen anderer Zugangsberechtigter nicht betroffen sind und die Schienenwegkapazitäten dies zulassen.

- 4.4 Entgeltregelung für Fahrplananpassungen
Fahrplananpassungen auf Wunsch des Zugangsberechtigten, nach Annahme des Trassenangebotes, werden hinsichtlich der Entgeltregelung von der WEBA als Stornierung und Neubestellung behandelt und nach den Entgeltgrundsätzen berechnet.
- 4.5 Trassenstornierung
Bei der WEBA bestellte Trassen können vom Zugangsberechtigten storniert werden. Mit der Stornierung erlöschen alle Ansprüche die ggf. mit der vertraglichen Bindung in Bezug auf die Trassenvergabe verbunden waren. Für Stornierungen werden von der WEBA Stornierungsentgelte nach Maßgabe der Entgeltgrundsätze erhoben.
- 4.6 Durchführung von außergewöhnlichen Transporten
Transporte, die wegen ihrer äußeren Abmessungen, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit besondere Anforderungen an die Infrastruktur stellen (Traglast von Brückenbauwerken, Streckenklasse, Fahrzeugumgrenzung etc.), bzw. nur unter besonderen technischen oder betrieblichen Bedingungen befördert werden können, gelten als außergewöhnliche Transporte (bspw. LÜ-Sendungen und Schwerwagentransporte).
Müssen zur Durchführung von außergewöhnlichen Transporten Änderungen an der Infrastruktur vorgenommen werden (z. B. Rückbau von Signalen und/oder dergl.), werden die hierfür anfallenden Kosten dem Zugangsberechtigten in Rechnung gestellt. Für die Erstellung, der zum Transport notwendigen Genehmigung wird von der WEBA ein Entgelt erhoben.
- 4.7 Dauerhafte Genehmigung für außergewöhnliche Transporte
Für regelmäßig - in gleicher Konfiguration - wiederkehrende außergewöhnliche Transporte, kann die WEBA zur Vermeidung von Einzelfallprüfungen dem Zugangsberechtigten eine zeitlich befristete Dauergenehmigung erteilen.
Bei Änderungen der Konfiguration besteht Informationspflicht des EVU gegenüber der WEBA.
- 4.8 Gefahrguttransporte
Führen Zugangsberechtigte Gefahrguttransporte auf dem Schienennetz der WEBA durch, so richtet sich die betriebliche Durchführung nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Gefahrgutbeförderungsgesetz) einschließlich der darauf basierenden Rechtsverordnungen wie bspw. Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE).

5 Informationen über die Verfügbare Schienenwegkapazität

5.1 Bereitstellungen im Internet

Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 EIBV, wird von der WEBA - zur Vermeidung von Einzelanfragen - die verfügbare Schienenwegkapazität ständig aktuell im Internet bereitgestellt.

Das Verzeichnis über die verfügbare Schienenwegkapazität, kann darüber hinaus in den Geschäftsräumen der WEBA eingesehen oder gegen Erstattung der Kosten an Interessenten versandt werden.

5.2 Trassenstudien, Bearbeitung und Frist

Eine Trassenstudie ist die Konstruktion, Koordination, Beratung und Konfliktlösung für eine vom Zugangsberechtigten gewünschte Fahrlage innerhalb des Netzfahrplanes.

Auf Anfrage von Zugangsberechtigten werden, gegen Erstattung eines Entgeltes, von der WEBA Trassenstudien erstellt. Die Anmeldefrist beträgt mindestens 20 Arbeitstage vor dem geplanten Verkehrstag

Die Trassenstudien werden in der Reihenfolge der Anfragen bearbeitet und als Trassenangebot abgegeben. Die Angebotsbindefrist beträgt maximal vier Wochen und verfällt spätestens eine Woche vor dem geplanten Verkehrstag, wenn die Studie nicht in eine Trassenanmeldung umgewandelt wird.

5.3 Allgemeine Kapazitätsmerkmale der Schienenwege

Auf allen Streckenabschnitten der WEBA wird planmäßiger Güterverkehr durchgeführt. Die Streckenabschnitte der WEBA unterliegen keiner hohen Kapazitätsauslastung.

Im Sinne der EIBV bezeichnet der Ausdruck "Schienenwegkapazität" die Möglichkeit, für einen Teil des Schienenweges, für einen bestimmten Zeitraum Zugtrassen einzuplanen. Detaillierte Angaben hierzu erhalten Zugangsberechtigte auf Anfrage. Nachfolgend ist in der Tabelle 3 eine grobe Übersicht der verfügbaren Kapazitäten dargestellt.

6 Freiwillige Zusatz- und Nebenleistungen

6.1 Zugang zum Kommunikationsnetz

Der Zugang zum Kommunikationsnetz der WEBA wird dem Zugangsberechtigten im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und gegen Erstattung der Kosten ermöglicht. Hinsichtlich Art und Umfang sind zwischen WEBA und Zugangsberechtigten Vereinbarungen zu treffen.

6.2 Medienversorgung

Die Bereitstellung von Anschlüssen für elektrische Energie und/ oder Wasser kann dem Zugangsberechtigten, in Rahmen verfügbarer Kapazitäten und gegen Erstattung der Kosten, von der WEBA ermöglicht werden. Hierüber sind zwischen der WEBA und dem Zugangsberechtigten Vereinbarungen zu treffen.

7 Notfallmanagement

Bei gefährlichen Ereignissen im Sinne der BUVO-NE stellt der Zugangsberechtigte der WEBA die erforderlichen Daten und Dokumente zur Verfügung, damit die WEBA die gesetzlich geforderten Untersuchungen durchführen kann.

Darüber hinaus stellt der Vertragspartner ein geeignetes und während der Nutzungsdauer jederzeit erreichbares Notfallmanagementsystem sicher. Die Ansprechpartner mit Ruf-Nr. sind der Betriebsleitung der WEBA mindestens drei Werktage vor Verkehrsaufnahme und vor jeder Änderung schriftlich mitzuteilen.

8 Entgeltgrundsätze

Mit dem Entgelt für die Nutzung der Schienenwege sind nachstehend aufgeführte Pflichtleistungen abgegolten:

- Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung von Schienenwegkapazität
- Die Gestattung der Nutzung der zugewiesenen Schienenwegkapazität
- Bereitstellung von Informationen, die für die Nutzung der Schienenwege erforderlich sind
- Die Bedienung der für eine Zug- bzw. Rangierbewegung erforderlichen, ferngestellten Steuerungs- und Sicherungssysteme, sowie die Koordinierung der Zug- und Rangierfahrten